



Der  
Rechnungshof

**Unabhängig. Objektiv. Wirksam.**

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 ~ 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 25. Juli 2011  
GZ 301.007/005-5A4/11

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahn- gesetz 1957 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 31. Mai 2011,  
GZ BMVIT-210.501/0006-IV/SCH1/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird, und nimmt hiezu  
aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungs-  
verfahrens wie folgt Stellung:

### **1. In inhaltlicher Hinsicht:**

§ 4 EisbG sieht weiterhin eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenbahnen vor.  
Dabei sind zu den Hauptbahnen neben den Hochleistungsstrecken (Abs. 1 Z 1) weitere  
- wegen der besonderen Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr durch Verordnung  
zu Hauptbahnen erklärte - Schienenbahnen (Abs. 1 Z 2) zu zählen. Bisher hat das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie jedoch keine Verordnung  
erlassen, womit Schienenbahnen zu Hauptbahnen erklärt werden.

Der Rechnungshof hat bereits im Bericht „Sicherheit auf Nebenbahnen; Auswirkung auf  
ein Regionalbahnkonzept“ (Reihe Bund 2008/1, TZ 4.2) die verkehrspolitisch und unter-  
nehmensstrategisch große Bedeutung der Einstufung einer Eisenbahn als Haupt- oder  
Nebenbahn hervorgehoben und empfohlen, den Umfang des Hauptbahnnetzes - unter  
Abstimmung mit den Ländern und den in Österreich tätigen Eisenbahninfrastruktur-  
unternehmen - ehest möglich zu präzisieren sowie Zweifelsfälle zwischen rechtlichen und

GZ 301.007/005-5A4/11



Seite 2 / 3

praktischen Kalkülen auszuräumen. Im Bericht „Sicherheit auf Nebenbahnen; Follow-Up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2011/3, TZ 2.2 und TZ 13 (1)) wurde diese - nicht umgesetzte - Empfehlung wiederholt.

Der Rechnungshof bezieht sich neuerlich auf die genannte - bisher nicht umgesetzte - Empfehlung und regt daher aus Anlass der vorliegenden Begutachtung eine den Vorgaben im EisbG entsprechende Präzisierung des Hauptbahnnetzes an.

## **2. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen:**

Die Erläuterungen führen aus, dass die Regelungen zur Interoperabilität der Eisenbahnsysteme schon bisher im EisbG enthalten wären. Ihre gesamthafte Neufassung habe somit keine finanziellen Auswirkungen zur Folge, zumal der Anwendungsbereich eingegrenzt bleiben solle. Sollte allerdings von der Ausnahmeoption zum Anwendungsbereich nicht Gebrauch gemacht werden, wäre mit „sukzessive beträchtlichen finanziellen Auswirkungen“ bei der Anpassung der nicht ausgenommenen Eisenbahnen zu rechnen.

Die Erläuterungen führen nicht konkret aus, ob und wenn ja welche Bahnstrecken von der Ausweitung des Geltungsbereichs der Interoperabilitätsbestimmungen jedenfalls betroffen sind, weil sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen subsumiert werden können. Es ist des Weiteren nicht ersichtlich, ob und wenn ja welche Infrastrukturmaßnahmen auf diesen Strecken erforderlich werden und ob Investitionen für Schienenfahrzeuge anfallen. Eine diesbezügliche Darstellung wäre jedoch erforderlich, weil die Finanzierung von Schieneninfrastruktur überwiegend durch die öffentliche Hand erfolgt und auch der Aufwand der Absatzgesellschaften über die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen von der öffentlichen Hand mitgetragen wird. Da entsprechende Darstellungen fehlen, sind die Ausführungen, wonach für die Gebietskörperschaften keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten seien, nicht nachvollziehbar.

Den Erläuterungen ist des Weiteren nicht eindeutig zu entnehmen, ob und inwieweit mit den zur Umsetzung der EU-Richtlinien getroffenen Regelungen über die behördliche Überprüfung und Genehmigung von Eisenbahninfrastruktur und Schienenfahrzeugen sowie über die Bereitstellung von Daten an die Europäische Eisenbahnagentur ein finanzieller Mehraufwand verbunden sein könnte.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insoweit nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

GZ 301.007/005-5A4/11



Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
i.V. SCh. Mag. Viktor Cypris

F.d.R.d.A.: *H. Siller*